

erübrigt sich die Herstellung des subjektiven Porträts. Der Vorzug, der sich aus einer konkreten Wiedererkennung für die Täterermittlung ergibt, ist offenkundig.

### **3.6.1. Die Vorlage von Täterlichtbildern**

Die Verwendung von Täterlichtbildern für die Ermittlung von Tätern, die erneut straffällig werden, ist eine in der kriminalpolizeilichen Praxis bewährte Methode.

Grundlage des Vergleichs für die Personenerkennung ist das dreiteilige Täterlichtbild, das in speziellen Fällen durch die Aufnahme der ganzen Person ergänzt ist.

Die Aufnahmebedingungen, die starke Veränderlichkeit des Äußeren, z.B. durch Frisur, Bart, Brille und mit fortschreitendem Alter bzw. im Ergebnis der Veränderung der Lebensbedingungen führen dazu, daß die zur Vorlage zur Verfügung stehenden Fotografien, deren Anfertigung naturgemäß in nicht wenigen Fällen relativ lange zurückliegt, das Wiedererkennen einer Person erschweren können.

Auf diese Tatsache ist der Wiedererkennungszeuge aufmerksam zu machen und es sind ihm Bildbeispiele vorzulegen, die ein und dieselbe Person zeigen und deren Fotografien sich relativ stark unterscheiden. Durch Aufmerksammachen auf die Gesichtselemente, die aufgrund ihrer Stabilität das Wiedererkennen ermöglichen, ist der Blick des Wiedererkennungszeugen zu schulen, damit er die ihm gestellte Wiedererkennungsaufgabe unter günstigen Bedingungen meistern kann. Derartige Beispiele sind zweckmäßig von den Spezialisten für das subjektive Porträt für ihre Tätigkeit zu schaffen. Für das Vorlegen von Lichtbildern gilt:

- Es sind nur Fotos vorzulegen, die von Personen stammen, die in bezug auf das Alter ( $\pm 5$  Jahre) sowie die annähernde Größe und Statur der beschriebenen wiederzuerkennenden Person entsprechen.
- Fotografien, die beim Wiedererkennungszeugen Zweifel wecken, ob es sich um die zu ermittelnde Person handelt, werden zunächst aus dem Bestand der vorgelegten Bilder ausgesondert. Durch gezielte Befragung ist festzustellen, auf welche Merkmale sich die Auffassung stützt, daß es sich bei der abgebildeten Person um die zu ermittelnde handeln könnte. Werden die Zweifel durch Merkmale hervorgerufen, die stark veränderlich sind bzw. sich aus dem Zeitabstand zwischen Herstellung der Fotografie und Wahrnehmung durch den Wiedererkennungszeugen erklären, ist speziell zu prüfen, auf welche Weise sich die Zweifel ausräumen lassen. Eine geeignete Maßnahme dazu ist die Beschaffung aktueller Fotografien.